

Anfrage FPÖ – eingelangt: 14.10.2015 – Zahl: 29.01.130

Klubobmann LAbg Dieter Egger

Herrn Landesrat  
Ing. Erich Schwärzler  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 14. Oktober 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –  
Bettler-Zeltstadt im Nenzinger Wald**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Seit längerem ist bekannt, dass sich in der Marktgemeinde Nenzing im Ortsteil Beschling, Nenzinger Wald, offenbar ein Stützpunkt für inzwischen knapp 50 Personen aus Rumänien, die von dort aus ihren Bettelaktionen nachgehen, gebildet hat. Die Personen haben dort widerrechtlich ihre Zelte errichtet, entsorgen ihren Müll im Auwald und verrichten dort ihre Notdurft. Die hygienischen Zustände sind katastrophal. Alles in allem ein völlig untragbarer Zustand.

Grundbesitzer ist die Agrargemeinschaft Beschling. Diese ist unseren Informationen zufolge auch bereits mehrfach beim Land vorstellig geworden und hat um Unterstützung gebeten, um diesen unhaltbaren Zustand bereinigen zu können, fühlt sich aber offenbar vom Land im Stich gelassen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir an Sie, als für Sicherheit im Lande zuständiges Regierungsmitglied, nachstehende

## **ANFRAGE**

zu richten:

1. Seit wann ist Ihnen bekannt, dass sich in der Marktgemeinde Nenzing im Ortsteil Beschling, Nenzinger Wald, eine Zeltstadt mit inzwischen rund 50 Personen aus Rumänien, die von dort aus ihren Bettelaktionen nachgehen, gebildet hat?
2. Welche Sozialinstitutionen haben gegen die in diesem Zusammenhang ausgestellten Strafbescheide der Bezirkshauptmannschaft Berufung eingelegt?
3. Erhalten die betreffende bzw. die betreffenden Sozialinstitutionen Fördergelder vom Land? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Was hat das Land bisher unternommen, um diesen widerrechtlichen Zustand zu bereinigen?
5. Welche weiteren Schritte sind geplant?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dieter Egger  
FPÖ-Klubobmann

Bregenz, am 4. November 2015

Herrn  
Klubobmann LAbg. Dieter Egger  
Landtagsklub – Vorarlberger Freiheitliche  
Landhaus  
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Bettler-Zeltstadt im Nenzinger Wald  
Bezug: Ihre Anfrage vom 14. Oktober 2015, Zl. 29.01.130

Sehr geehrter Herr Klubobmann LAbg. Egger,

zu Ihrer gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichteten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Vorweg ist festzustellen, dass sich nach den geltenden europarechtlichen Vorschriften jeder EU-Bürger im EU-Raum frei bewegen kann. Ich habe jedoch null Verständnis dafür, dass Personen aus einem EU-Mitgliedstaat in unser Land kommen und auf fremdem Boden ihre Behausungen aufschlagen. In einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Grundeigentümer, der Marktgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft und Polizei muss den Personen klar verdeutlicht werden, dass man in einem Rechtsstaat so nicht agieren kann.

Ziel muss es sein, die rumänischen Staatsangehörigen mittels einer Rückkehrhilfe zeitnah zur Rückkehr in ihr Herkunftsland zu bewegen. Diese Personen können nicht darauf hoffen, hier eine Unterkunft zu finden und Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, sind erforderlichenfalls auch behördliche Maßnahmen zu treffen.

Ihre konkreten Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Seit wann ist Ihnen bekannt, dass sich in der Marktgemeinde Nenzing im Ortsteil Beschling, Nenzinger Wald, eine Zeltstadt mit inzwischen rund 50 Personen aus Rumänien, die von dort aus ihren Bettelaktionen nachgehen, gebildet hat?**

Laut Information der Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurde diese erstmals im Juli 2015 in Kenntnis gesetzt, dass sich in der Marktgemeinde Nenzing Personen aus Rumänien in einem Zeltlager niedergelassen haben.

Die ersten Anzeigen der Bundespolizei sind am 24. Juli 2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eingegangen.

Zu diesem Zeitpunkt habe ich vom gegenständlichen Sachverhalt Kenntnis erlangt.

- 2. Welche Sozialinstitutionen haben gegen die in diesem Zusammenhang ausgestellten Strafbescheide der Bezirkshauptmannschaft Berufung eingelegt?**
- 3. Erhalten die betreffende bzw. die betreffenden Sozialinstitutionen Fördergelder vom Land? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bludenz haben keine Sozialinstitutionen Rechtsmittel gegen Strafbescheide der Bezirkshauptmannschaft erhoben, da die eingebrachten Einsprüche durchwegs von den Beschuldigten selbst gefertigt waren, wenngleich einzelne Einsprüche über Faxgeräte von Sozialinstitutionen übermittelt wurden.

- 4. Was hat das Land bisher unternommen, um diesen widerrechtlichen Zustand zu bereinigen?**
- 5. Welche weiteren Schritte sind geplant?**

Laut Mitteilung der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung sowie der Bezirkshauptmannschaft Bludenz wird den Anzeigen der Polizei nachgegangen und werden die entsprechenden Verfahren durchgeführt. Bei Meldungen betreffend Gefährdung des Kindeswohls werden durch die Kinder- und Jugendhilfe in jedem Fall Überprüfungen vorgenommen und erforderlichenfalls die notwendigen Schritte gesetzt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat bislang 42 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Campinggesetz und 23 Strafverfahren nach dem Meldegesetz durchgeführt. 30 Strafverfügungen sind inzwischen rechtskräftig, in fünf Fällen wurden Rechtsmittel erhoben. Sobald Strafbescheide rechtskräftig werden und die Strafe nicht bezahlt wird, wird ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Sollte auch dann nicht bezahlt werden, ist die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten.

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung wurden die Grundeigentümer von der Behörde darauf hingewiesen, dass die Campierenden vom Grundeigentümer aufgefordert werden können, das Grundstück binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und dass Besitzstörungsklagen bzw. Unterlassungsklagen zivilrechtlich eingebracht werden können.

Nach dem Campingplatzgesetz hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit, eine Campingplatzverordnung zu erlassen und an bestimmten Orten die Aufstellung von Zelten o.ä. zu untersagen.

Ebenso kann der Bürgermeister mit Bescheid die Aufstellung von Zelten und ähnlichen beweglichen Unterkünften untersagen, wenn Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des

Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes gröblich verletzt werden.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Adaptierung des Campingplatzgesetzes dahingehend zweckmäßig, dass – unabhängig von einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Menschen – bei einer widerrechtlichen Aufstellung von Zelten oä. unmittelbare Zwangsmaßnahmen getroffen werden können.

Wie einleitend erwähnt, darf sich nach den geltenden europarechtlichen Vorschriften grundsätzlich jeder EU-Bürger im EU-Raum frei bewegen. Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger nach einem Erstaufenthalt von drei Monaten zum weiteren Aufenthalt berechtigt, wenn sie u.a. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine Ausweisung ausgesprochen werden.

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger ist nur möglich, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Diesbezügliche fremdenpolizeiliche Abklärungen sind derzeit zwischen der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, der Landespolizeidirektion Vorarlberg und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Gange.

Wie mir bekannt ist, wurden dankenswerterweise vom Bürgermeister, von Grundeigentümer-Vertretern und privaten Institutionen und Personen mehrere Gespräche mit dem betroffenen Personenkreis geführt, um die rumänischen Staatsangehörigen zu bewegen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Weiters wurde den Betroffenen auch eine finanzielle Rückkehrhilfe angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Erich Schwärzler  
Landesrat